

1. JULI 1954

Für das Nachschlagewerk!

Für die Fachpresse!

Gesetz: §§ 92 Abs. 1; 91 Abs. 3; 69 Abs. 3 S. 2 ArbGG,
546 ZPO

Leitsätze:

- 1) Die Rechtsbeschwerde ist vom Landesarbeitsgericht im Beschluß zuzulassen. Die Zulassung braucht zwar nicht in der Beschlußformel zu stehen, muß sich aber dann aus den Gründen eindeutig ergeben.
- 2) Aus einer einem Beschluß beigefügten Rechtsmittelbelehrung, die selbst nicht Teil des Beschlusses ist, kann nicht auf eine Zulassung der Rechtsbeschwerde geschlossen werden.
- 3) Läßt das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde nicht zu, dann gibt es gegen die Versagung der Zulassung keinen Rechtsbehelf.
- 4) Die Divergenz eines landesarbeitsgerichtlichen Beschlusses von dem Beschluß eines anderen Landesarbeitsgerichtes eröffnet nicht den Rechtsbeschwerdeweg.

Aktenzeichen: 1 ABR 16/54

Beschluss des BAG v. 1.7.1954 .. LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 1 ABR 16/54 -

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner
Sitzung vom 1. Juli 1954 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß der
IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover
- 4 Ta 76/53 - vom 6. Mai 1954 wird als unzu-
lässig verworfen.

G r ü n d e

Durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hannover vom
6. Mai 1954 wurde auf die Beschwerde der Rechtsbeschwerde-
gegner der Beschluß des Arbeitsgerichts Lingen vom
27.6. 1953 aufgehoben und festgestellt, daß die Wahl
des Betriebsratsmitglieds H. [REDACTED] in der Firma W. [REDACTED]-
[REDACTED] AG. Werk S. [REDACTED] zum stellvertretenden Betriebs-



- 2 -

ratsvorsitzenden unzulässig war und ungültig ist; ferner, daß der Betriebsrat verpflichtet ist, einen Vertreter der Angestelltengruppe in Betriebsrat zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden zu wählen.

Der Beschluß wurde dem Rechtsbeschwerdeführer am 8.5. 1954 zugestellt. Er legte hiergegen am 21. Mai 1954 mit Gründen versehene Rechtsbeschwerde ein.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil sie unstatthaft ist. Gegen die das Verfahren beendende Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte findet nämlich die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht nur statt, wenn das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat, oder ohne Zulassung, wenn die Entscheidung des Landes - arbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundes - arbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 92 Abs. 1 ArbGG). Keine dieser Voraus - setzungen ist hier gegeben.

Die Rechtsbeschwerde ist vom Landesarbeitsgericht im Beschluss (vgl. § 91 Abs. 3 ArbGG) nicht zugelassen worden. Die Zulassung braucht zwar nicht in der Beschlußformel zu stehen, muss sich aber aus dem Beschluß eindeutig ergeben. Es gilt hier das Gleiche wie bei der Zulassung der Revision durch das Ober - landesgericht gem. § 546 Abs. 2 ZPO. Auch hier muss sich die Zulassung entweder aus der Formel oder doch aus den Gründen des Urteils eindeutig ergeben. Die Zulassung muss Bestandteil des Urteils selbst sein (Baumbach-Lauterbach ZPO, 22.Aufl., § 546 Anm. 4). Der Beschluß selbst enthält nicht die geringsten Hinweise dafür, daß das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde habe zulassen wollen. Auch fehlt jeglicher Hinweis darauf, daß ein Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gestellt worden wäre. Von den

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 4 -

hatte (BGHZ Bd. 2 S. 16; Baumbach- Lauterbach aaO.,
§ 546 Anm. 4). Es kann daher dahingestellt bleiben,
ob in der Tat die angegriffene Entscheidung des
Landesarbeitsgerichts Hannover von den Entscheidungen
anderer Landesarbeitsgerichte abweicht und auf dieser
Abweichung beruht.

Nach allem musste die Rechtsbeschwerde mangels Statt-
haftigkeit als unzulässig verworfen werden.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und auslagen-
frei (§ 12 Abs. 4 ArbGG).

gez. Nipperdey gez. Dr.König gez.Dr.Poelmann

